

Rechtsmittel im Strafbefehlsverfahren und im abgekürzten Verfahren

Marc Thommen

Übersicht

Strafbefehlsverfahren

1. Einsprache ist
Rechtsmittel
2. Schlechterstellungsverbot
bei Einsprache
3. Weiterzug nach
Einsprache

Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei
Absprachen vor Gericht

These 1

Die Einsprache ist ein Rechtsmittel

Einsprache

«Die Einsprache ist ein
Rechtsbehelf, kein
Rechtsmittel»



Michael Daphinoff

Einsprache

«Einsprache... ist kein
Rechtsmittel»



BGE 140 IV 82

Einsprache

«Einsprache ... handelt es sich (mangels Devolutiv-effekts) um einen Rechtsbehelf.»



Einsprache

«Folgerichtig stellt die Einsprache kein Rechtsmittel dar, welches unter Beachtung des Verbots der reformatio in peius zur Überprüfung der Sanktionsofferte verpflichtet.»



Andreas Donatsch

Einsprache

«Die Einsprache ist das vom Gesetz besonders vorgesehene förmliche **Rechtsmittel**, mit dem eine Verfügung bei der verfügenden Verwaltungsbehörde zwecks Neuüberprüfung angefochten wird.»



Georg Müller



Einsprache

Einsprache ist
ordentliches,
vollkommenes,
nicht devolutives
Rechtsmittel

Übersicht

Strafbefehlsverfahren

1. Einsprache ist
Rechtsmittel
2. Schlechterstellungsverbot
bei Einsprache
3. Weiterzug nach
Einsprache

Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei
Absprachen vor Gericht

These 2

Im Einspracheverfahren gilt das
Schlechterstellungsverbot

Schlechterstellung

«Die Staatsanwaltschaft ist beim Erlass des neuen Strafbefehls nicht an ihren ursprünglichen Strafbefehlsentscheid gebunden. Insbesondere gilt das Verbot der reformatio in peius **nicht**»



Schlechterstellung

§ 136 Abs. 5 StPO/TG

Für das Verfahren vor der
Bezirksgerichtlichen
Kommission gilt § 209
sinngemäss.

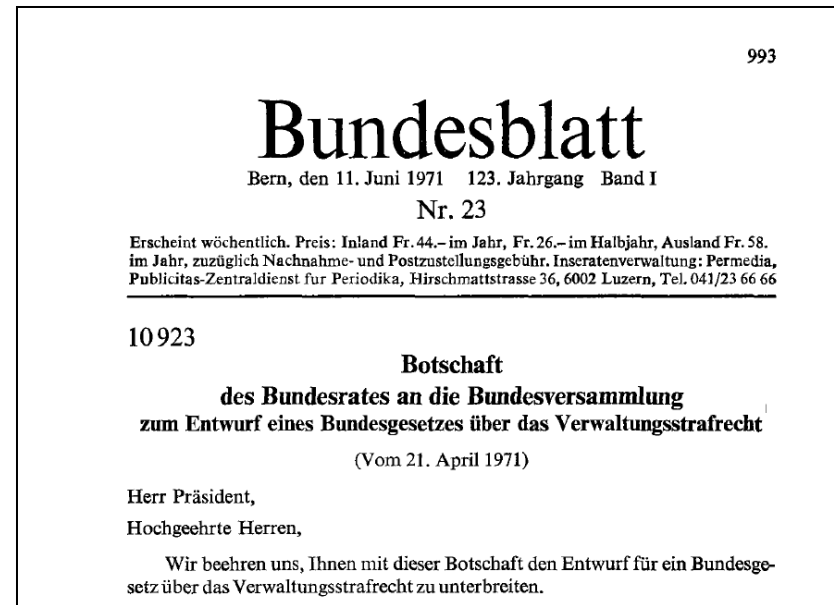


§ 209 Abs. 1 StPO/TG

Hat der Angeklagte ... die
Berufung erklärt, so darf das
Urteil nicht zuungunsten des
Angeklagten abgeändert
werden...

Schlechterstellung

Art. 70 Abs. 1 VStrR
Sie ... darf jedoch die Strafe gegenüber dem Strafbescheid nur dann verschärfen, wenn ... auf eine höhere Leistungs- oder Rückleistungspflicht erkannt worden ist.



Schlechterstellung

Art. 391 Abs. 2 StPO

Die Rechtsmittelinstanz darf Entscheide nicht zum Nachteil der **beschuldigten** oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist...



Schlechterstellung

«...der Angeklagte nicht durch die Befürchtung, strenger angefasst zu werden, von der Ausübung eines Rechtsmittels abgehalten werden soll»



BGE 139 IV 282

Schlechterstellung

Art. 391 Abs. 2 StPO

...Vorbehalten bleibt eine
strengere Bestrafung
aufgrund von Tatsachen,
die dem erstinstanzlichen
Gericht nicht bekannt sein
konnten.



Schlechterstellung

- Vorbehalt (Art. 391 II)
bei Einsprache
bedeutungslos
- Neu erhobene
Tatsachen hätten schon
vor Einsprache bekannt
sein können
- Konsequenz: unvoll-
ständige Untersuchung
vor 1. Strafbefehl
belastet Staatsanwalt



Sabine Gless

Schlechterstellung

Staatsanwalt:

- Beim Erlass des neuen Strafbefehls grundsätzlich an das Reformatio-in-peius-Verbot gebunden.
- Schlechterstellung nur bei Beweisen, die nicht schon vorher hätten bekannt sein können.

Schlechterstellung

Pro:

- Fördert sorgfältige
Untersuchung

Contra:

- Viel mehr Aufwand für
Staatsanwalt
- Gericht ist nicht an das
Schlechterstellungs-
verbot gebunden

Übersicht

Strafbefehlsverfahren

1. Einsprache ist
Rechtsmittel
2. Schlechterstellungsverbot
bei Einsprache
3. Weiterzug nach
Einsprache

Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei
Absprachen vor Gericht

These 3

Mit der Einsprache muss direkt das
Gericht angerufen werden können

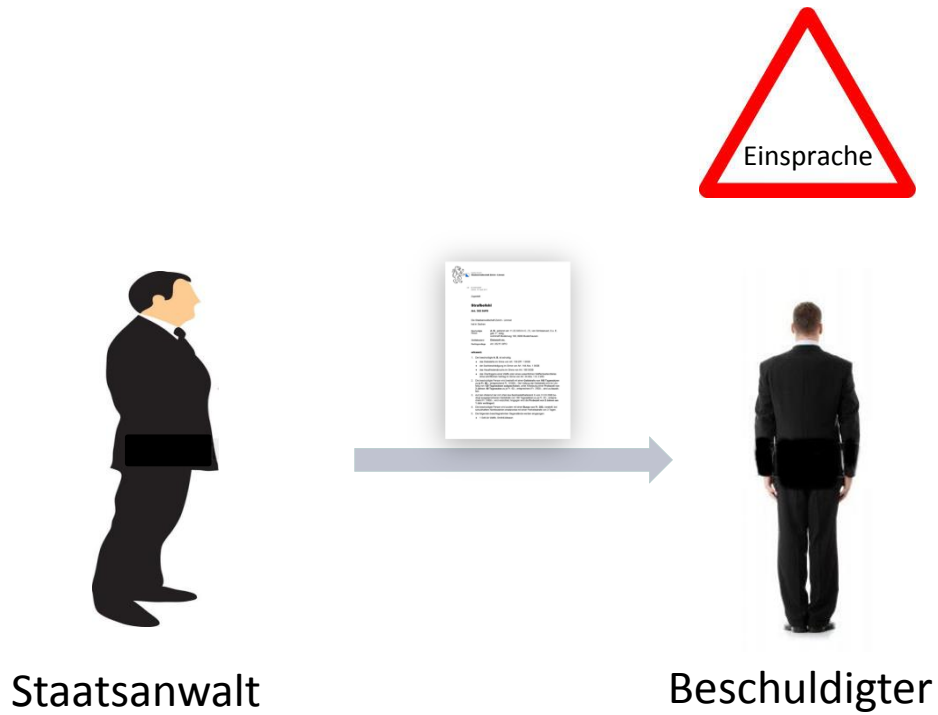
§ 322 StPO/ZH-1919

Ist Einsprache erhoben worden, so überweist die Bezirksanwaltschaft die Akten binnen 5 Tagen dem Bezirksgericht.



Hans Sträuli (1862-1938)

§ 322 StPO/ZH-1919



§ 322 StPO/ZH-1919

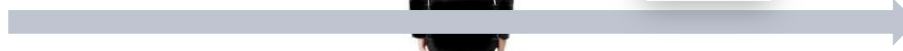


§ 322 StPO/ZH-1919

Devolutives Verfahren



Staatsanwalt



Beschuldigter

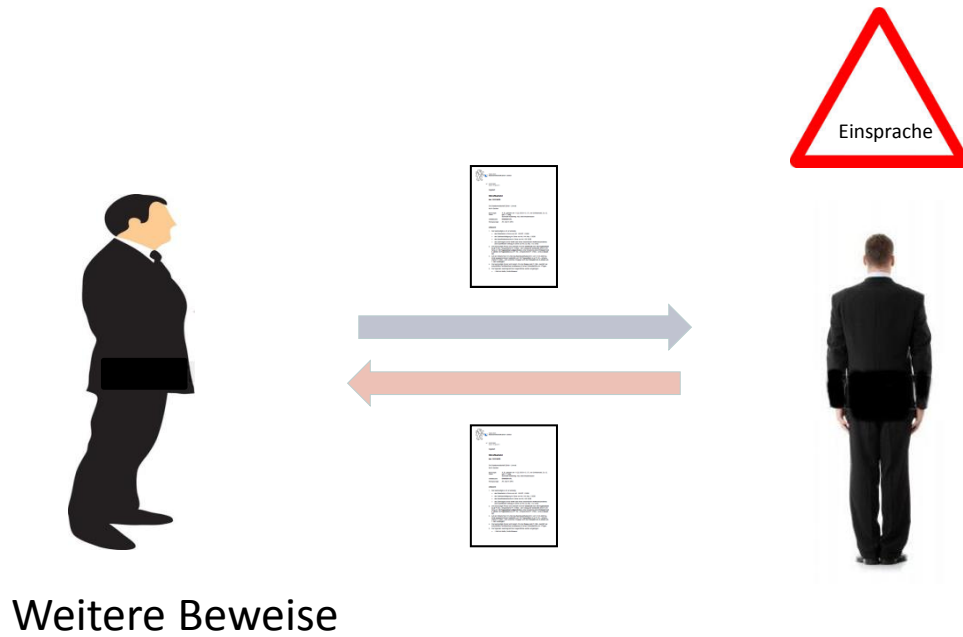


Gericht

Art. 355 Abs. 1 StPO

Wird Einsprache erhoben,
so nimmt die
Staatsanwaltschaft die
weiteren Beweise ab, die
zur Beurteilung der
Einsprache erforderlich
sind.

Art. 355 Abs. 1 StPO



Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft
entscheidet:

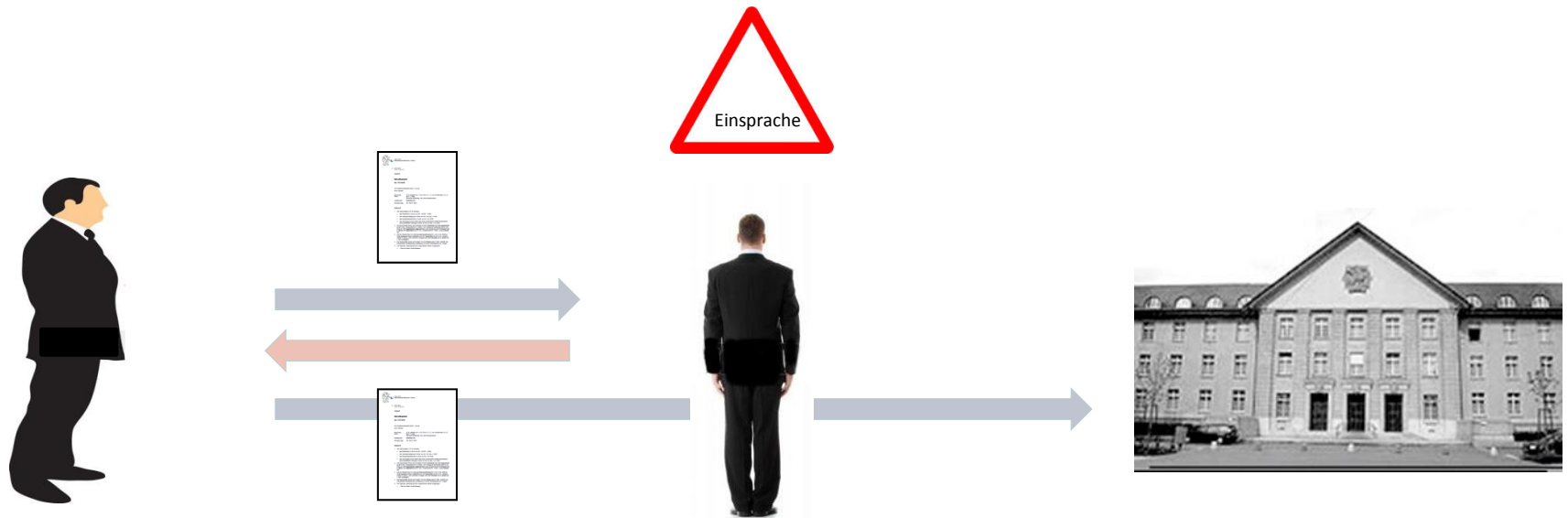
- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft
entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

a. Festhalten am Strafbefehl



Weitere Beweise

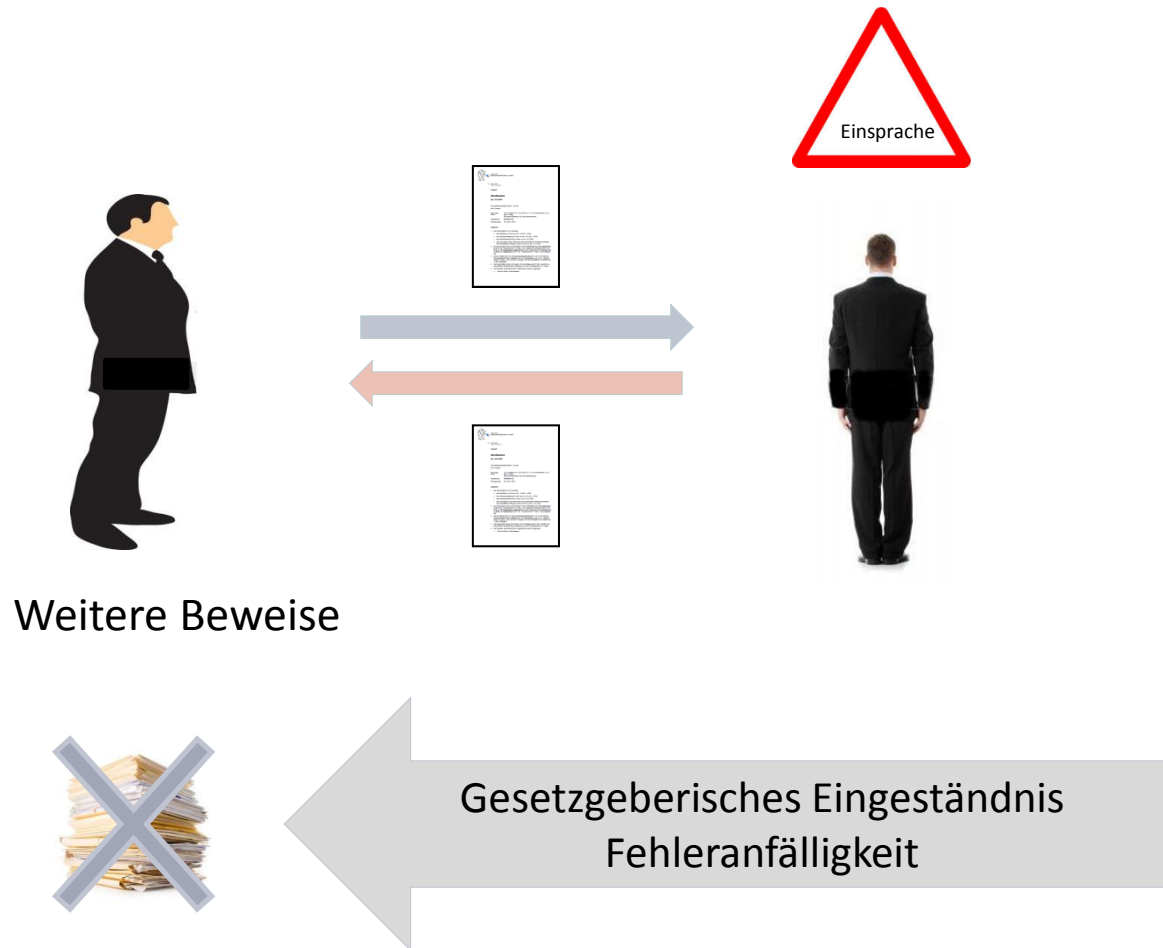
Art. 356 Abs. 1 StPO: Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft
entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt**
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

b. Einstellung

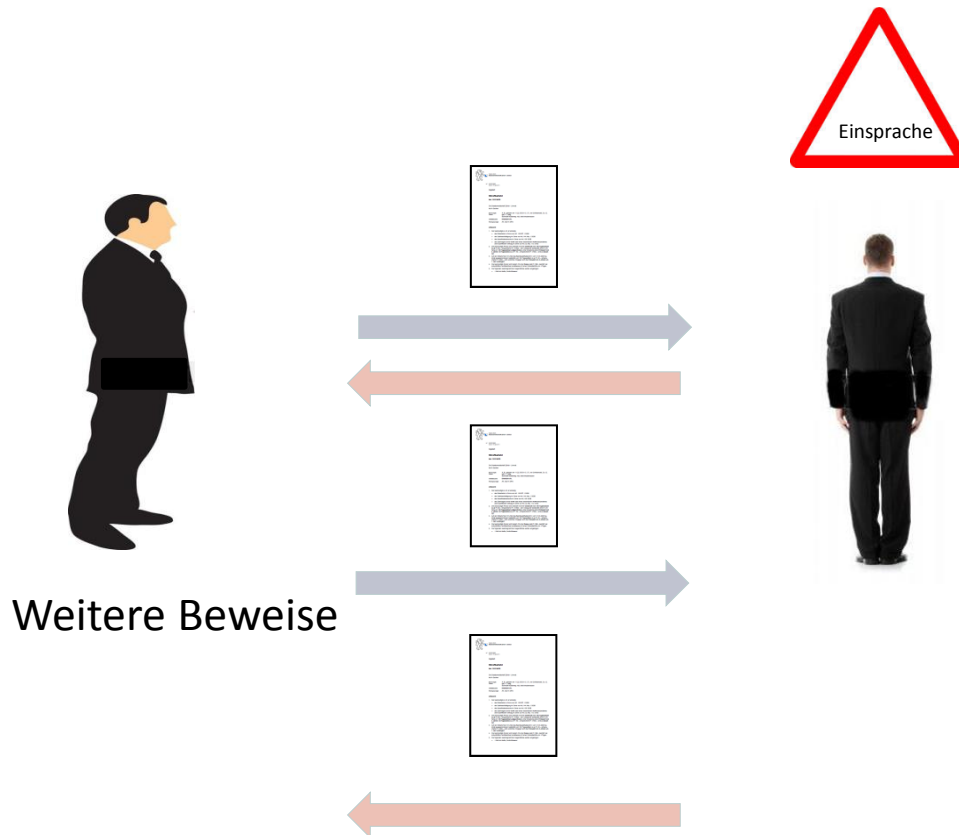


Art. 355 Abs. 3 StPO

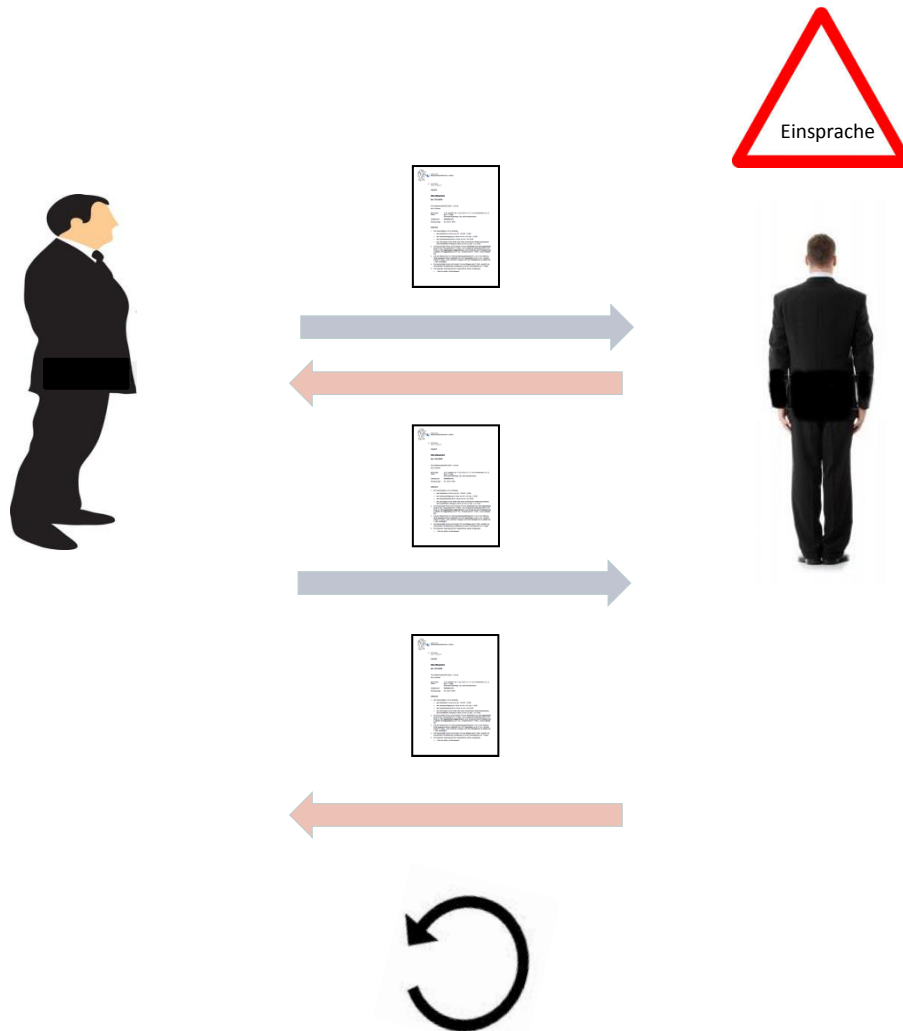
Staatsanwaltschaft
entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

c. Neuer Strafbefehl



c. Neuer Strafbefehl

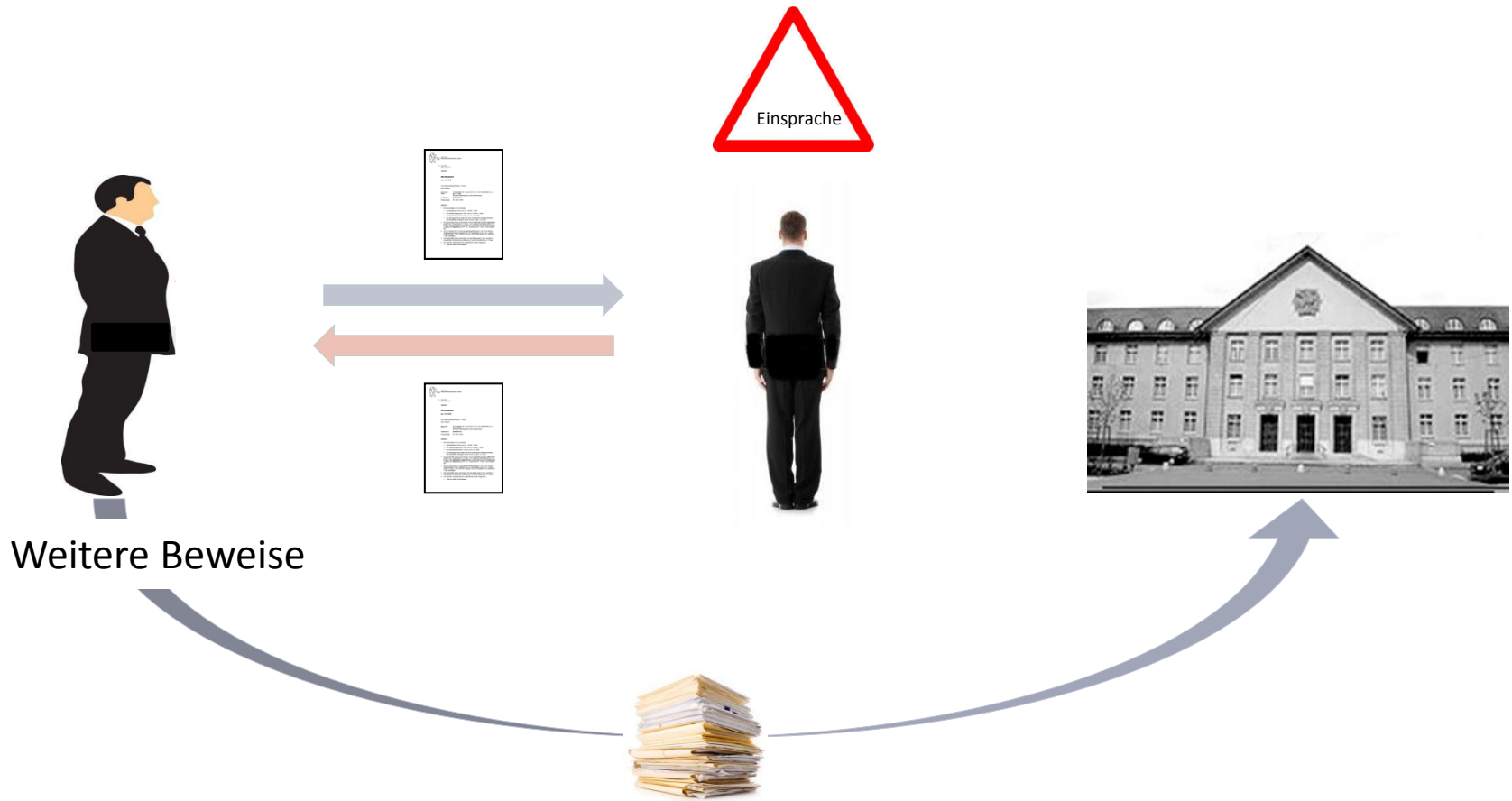


Art. 355 Abs. 3 StPO

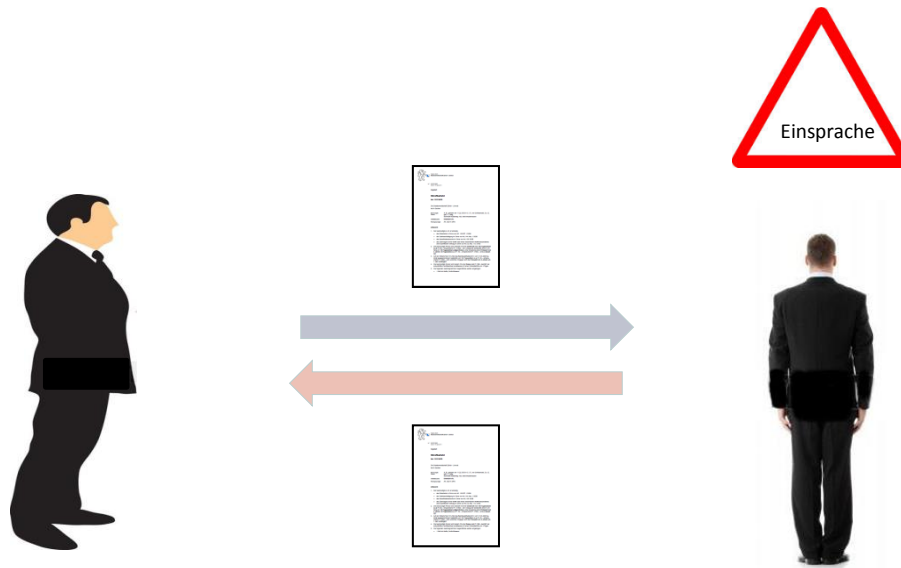
Staatsanwaltschaft
entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

d. Anklage

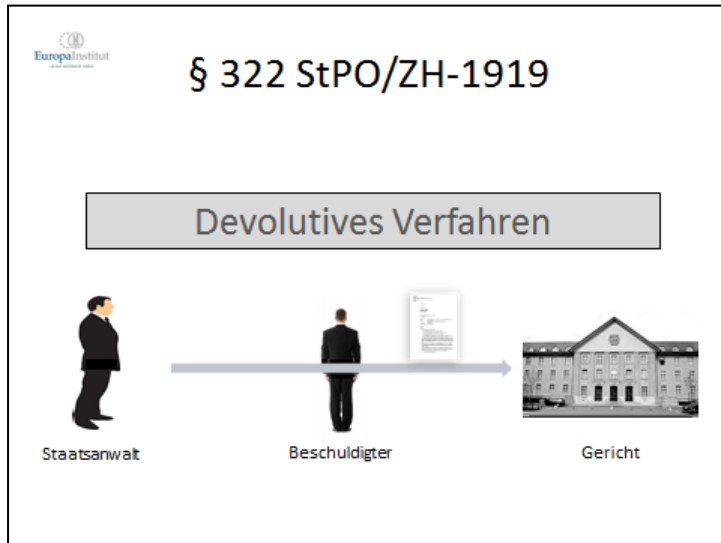


Art. 355 Abs. 1 StPO

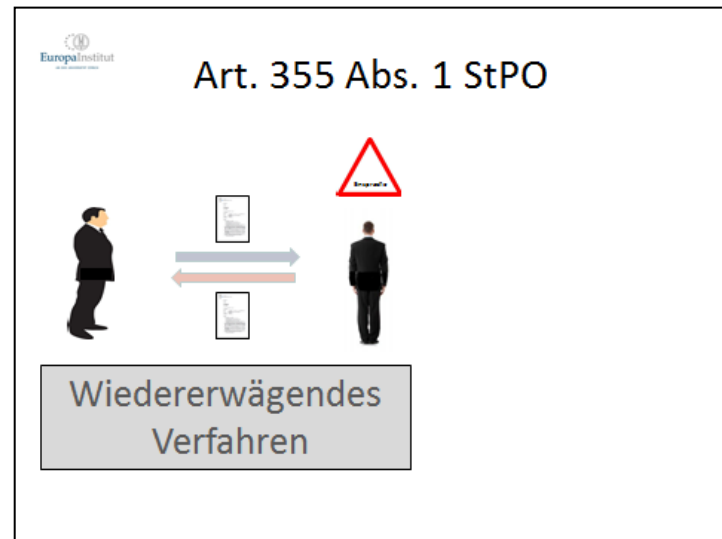


Wiedererwägendes
Verfahren

Devolutiv



Wiedererwägend



Devolutiv - Wiedererwägend

Kreisschreiben vom
16. April 1992
Ermächtigung
Bezirksanwälte
Strafbefehle ohne
Einvernahme



Wiedererwägung

Pro:

- Diskretionsinteressen
- Behördeneinsprache

Contra:

- Kein Anreiz zur Sorgfalt
- Versuchsballon
- Unschuldsvermutung
- Staatsanwalt hat nichts zu befürchten

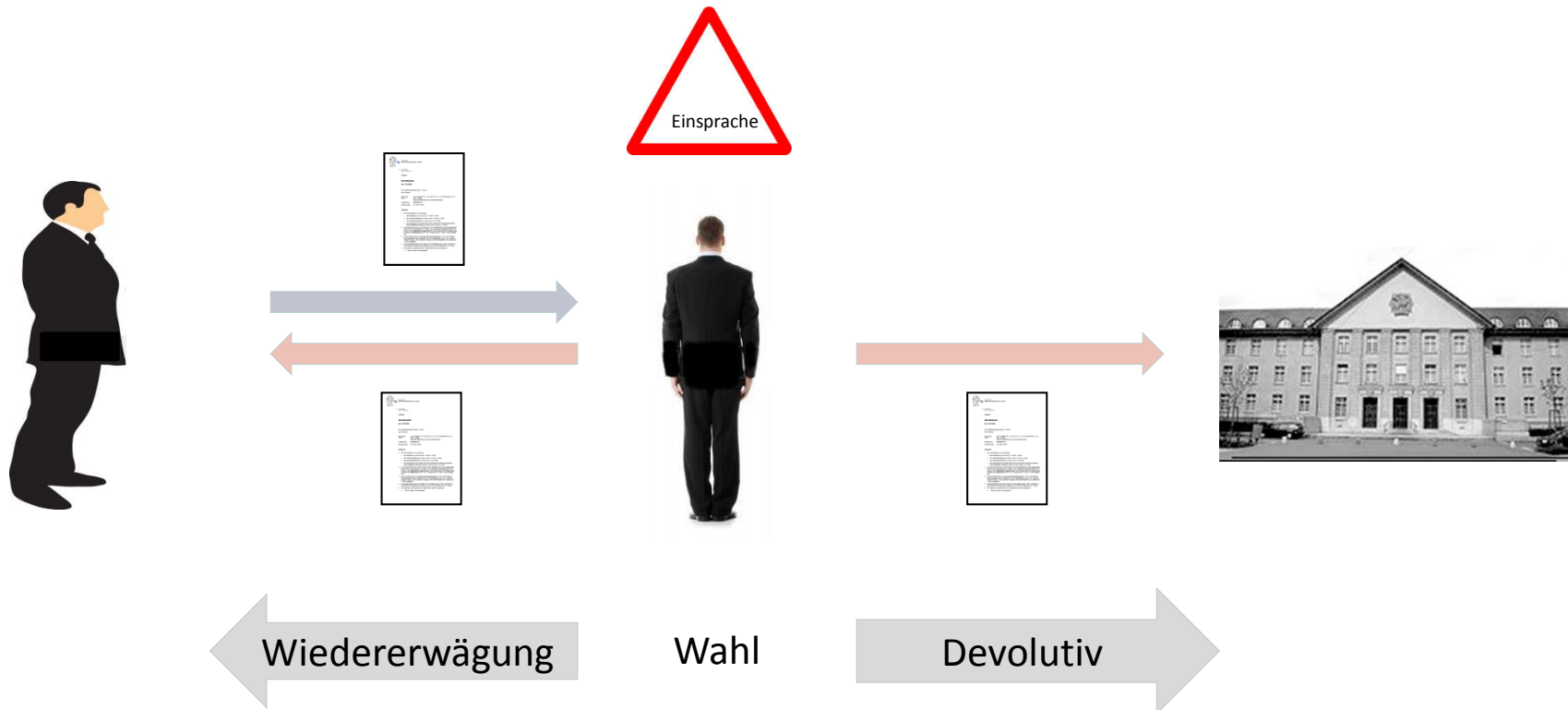


Wiedererwägung

These 3

Mit der Einsprache muss direkt das
Gericht angerufen werden können

De lege ferenda



Überspringen des Einspracheverfahrens

Art. 71 VStrR

Auf Antrag ... des
Einsprechers kann die
Verwaltung eine
Einsprache als Begehren
um Beurteilung durch das
Strafgericht behandeln.

993

Bundesblatt

Bern, den 11. Juni 1971 123. Jahrgang Band I
Nr. 23

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.
im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia,
Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10923

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht
(Vom 21. April 1971)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für ein Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht zu unterbreiten.

De lege ferenda

Auf Antrag ... des
Einsprechers **muss** die
Verwaltung eine
Einsprache als Begehren
um Beurteilung durch das
Strafgericht behandeln.

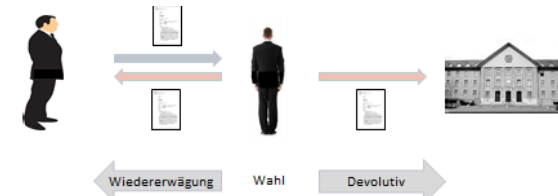
These 3

Mit der Einsprache muss direkt das
Gericht angerufen werden können

Zwischenfazit

Strafbefehlsverfahren

1. Einsprache ist Rechtsmittel
2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
3. Weiterzug nach Einsprache



Übersicht

Strafbefehlsverfahren

1. Einsprache ist Rechtsmittel
2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
3. Weiterzug nach Einsprache

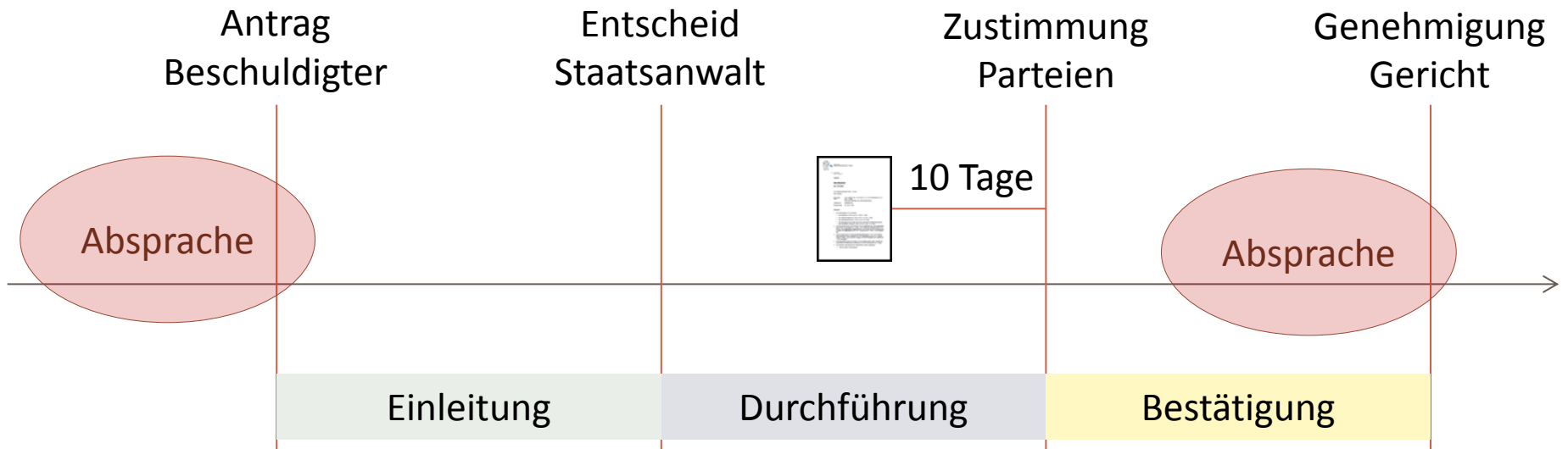
Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht

These 4

Bei Absprachen vor Gericht gilt der gleiche Schutz wie bei Absprachen mit der Staatsanwaltschaft

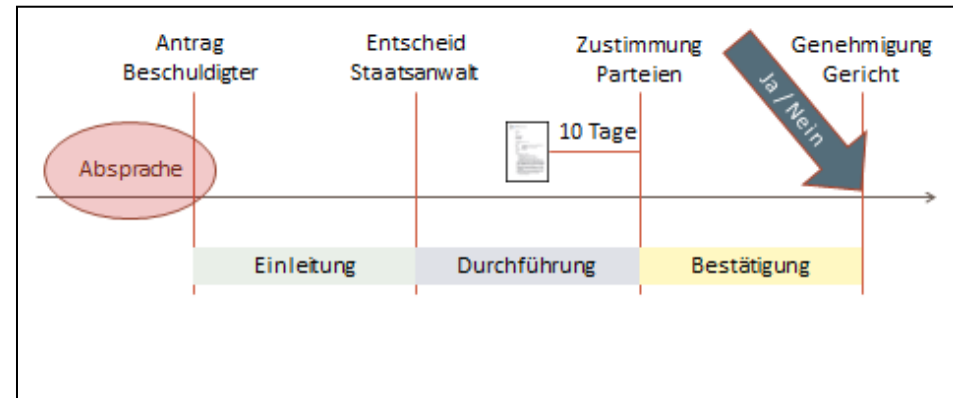
Abgekürztes Verfahren



Art. 362 StPO

2 Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren **erfüllt**, so erhebt das Gericht die ... Anklageschrift zum Urteil.

3 Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren **nicht erfüllt**, so weist das Gericht zurück.



Absprachen vor Gericht

„Es ist auch möglich, im Einverständnis mit den Parteien die Anklage sowie die rechtliche Würdigung der angeklagten Sachverhalte zu ändern.“

05.092

**Botschaft
zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts**

vom 21. Dezember 2005

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

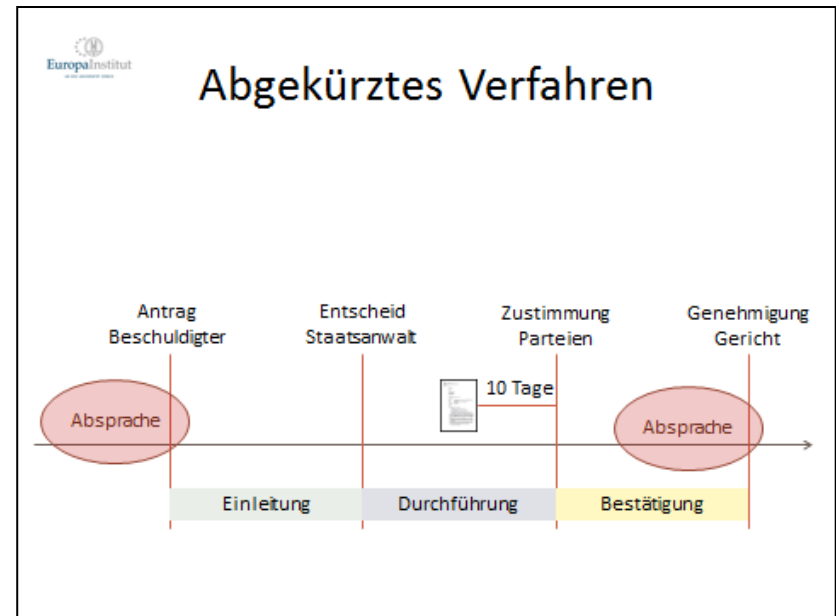
wir unterbreiten Ihnen hiermit mit dem Antrag auf Zustimmung die Botschaft mit den Entwürfen einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

Absprachen vor Gericht

Befugnis des Gerichts zur
Änderung der Anklage:

- Im Schuldpunkt
- Im Bestrafungspunkt
- Im Zivilpunkt



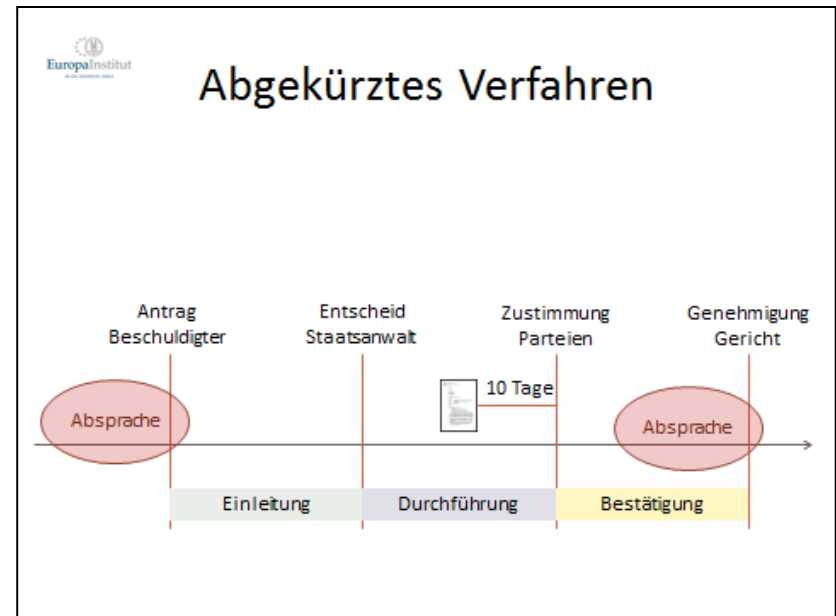
Absprachen vor Gericht

Pro:

- Rückweisung ineffizient

Contra:

- Keine gesetzlichen Schutzbestimmungen



Deutschland

§ 257c Abs. 1 StPO/D

Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten ... über... das Ergebnis des Verfahrens verständigen.



Deutschland

§ 273 Abs. 1a StPO/D

Das **Protokoll** muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung ... wiedergeben.

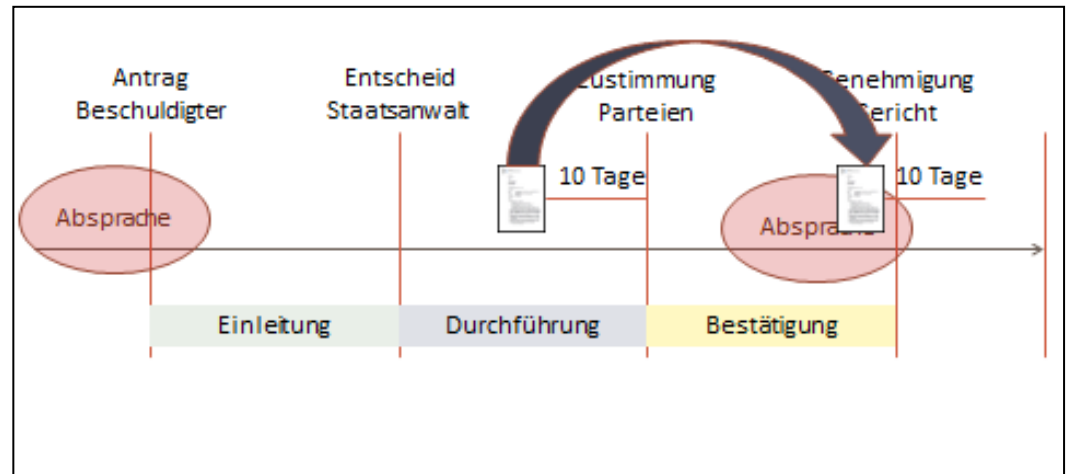
§ 302 Abs. 1 Satz 2 StPO/D

Ist dem Urteil eine Verständigung ... vorausgegangen, ist ein **[Rechtsmittel-]Verzicht** ausgeschlossen.



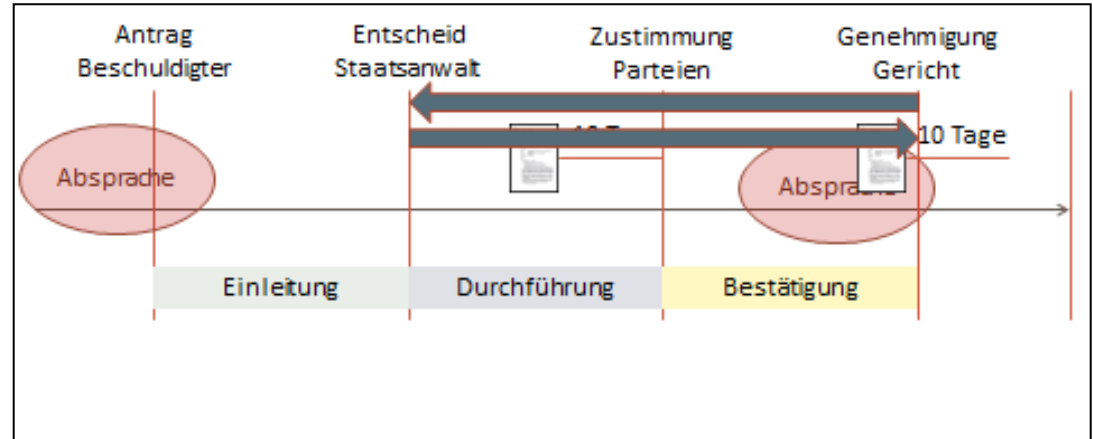
Schutzmassnahmen

- Bedenkfrist
- Ausstand
- Genehmigung
Obergericht



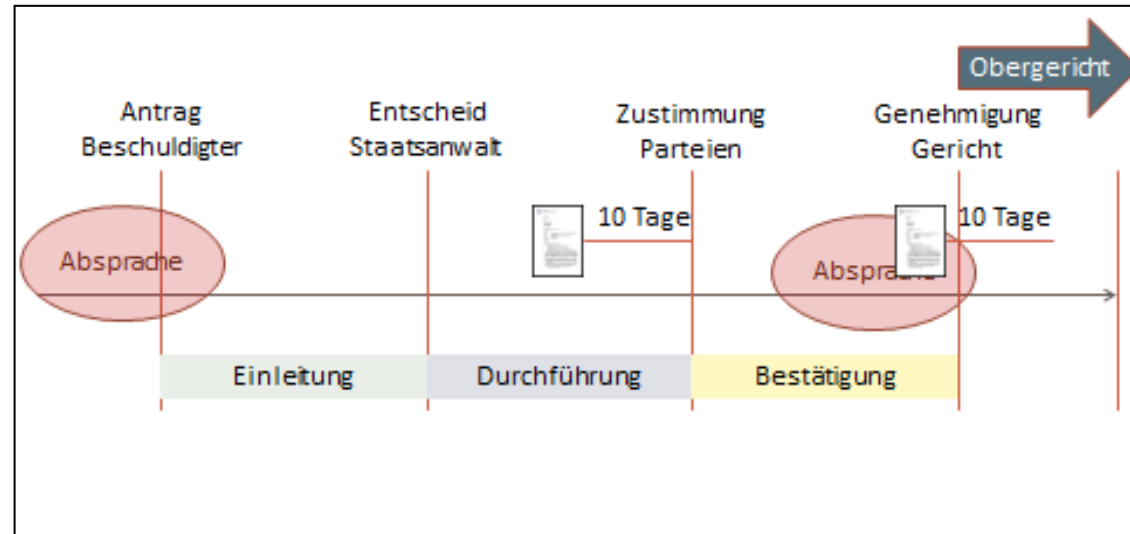
Schutzmassnahmen

- Bedenkfrist
- **Ausstand**
- Genehmigung
Obergericht



Schutzmassnahmen

- Bedenkfrist
- Ausstand
- Genehmigung
Obergericht



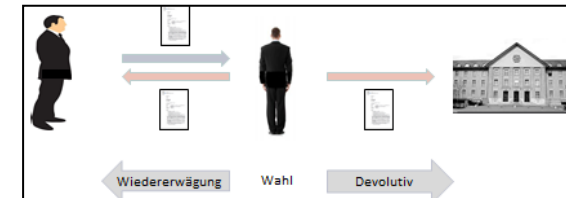
Zusammenfassung

- Schutzkonzept der StPO auf Absprachen mit StA ausgerichtet
- Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht
 - Bedenkfrist
 - Ausstand
 - Genehmigung Obergericht

Gesamtfazit

Strafbefehlsverfahren

1. Einsprache ist Rechtsmittel
2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
3. Weiterzug nach Einsprache



Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht



Rechtsmittel im Strafbefehlsverfahren und im abgekürzten Verfahren

Marc Thommen